

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 36 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gesetz LGBl Nr 52/2017, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Oktober 2017 mit der Vorlage befasst.

Abg. Scheinast bringt sogleich einen Abänderungsantrag ein und erläutert die einzelnen Punkte der Vorlage. Bis jetzt sei es nicht möglich gewesen, die in Punkt 1 des Baupolizeigesetzes angeführten Nebenbauten auch im Wohnungseigentumsbereich bewilligungsfrei aufzustellen, diese Ungleichheit wurde geändert. Die restlichen Punkte dieses Gesetzes würden redaktionelle Änderungen betreffen, die einer besseren Lesbarkeit dienen. Die weiteren Änderungen würden sich mit der elektronischen Datenübertragung von Baugenehmigungen befassen, einschließlich der Energieausweispachweisung und -erstellung. Im Großen und Ganzen ginge es um Verwaltungsvereinfachungen. Im Artikel II, Änderung des Bautechnikgesetzes, wurde eine Übergangsbestimmung eingefügt. In der Gemeindeordnung gehe es rein um Deregulierungsmaßnahmen, in Artikel IV gehe es um einen Ankündigungsfehler mit Datumsänderung und im Artikel V und VI um Übergangsbestimmungen.

Abg. Mag. Mayer entschuldigt sich eingangs für die kurzfristig vorgelegten Änderungen. Es wurde versucht, im Sinne einer effizienten Verwaltung und im Sinne der Gemeinden alles möglichst rechtssicher, einfach und klar zu regeln. Es handle sich größtenteils um Anregungen des Gemeindeverbandes und der Gemeinden. Ein wichtiger Punkt, der endlich geklärt werden konnte, seien die bewilligungsfreien Gartenhütten. Berücksichtigt werden durch die Änderung auch jene, die Wohnungseigentum mit Grundeigentum besitzen würden.

Abg. Wiedermann kritisiert die Kurzfristigkeit der Vorlage und der Abänderung. Er fragt zu Artikel 3 § 84 Abs. 3 Punkt 2, wer die dort beschriebene Mutwilligkeit feststelle. Er sei der Meinung, dass die Rechte der Gemeindevertreterinnen und -vertreter eher ausgebaut als weiter eingeschränkt werden sollten. Man werde nicht zustimmen.

Abg. Ing. Mag. Meisl merkt an, dass bei der Benennung der Vorlage Kürzungen wie „das Gesetz nach LGBl. Nr. 52/2017“ vermieden und in Zukunft ausgeschrieben werden sollen. In diesem Fall handle es sich um das Flüchtlingsunterkünfte-Gesetz und auch wenn es unangenehm sei, so müsse man es ausschreiben. Inhaltlich findet Artikel I die volle Zustimmung. Er

möchte jedoch zum § 17 lit. g, welcher neu eingeführt werde, anmerken, dass es bei nicht vereinfachten Verfahren in Zukunft möglich sei, dass per Bescheid eine Abschlussbegutachtung eines Sachverständigen vorgeschrieben werde, was eine Kollaudierung ersetze. Er habe Erkundigungen bei Bausachverständigen eingeholt, wie hoch die Kosten hierfür sein werden. Diese seien der Meinung, dass es von der Komplexität des Bauvorhabens abhängen werde. Ein wichtigeres Thema sei für sie jedoch das Versicherungsthema. Schließlich sei es eine große Verantwortung und es könnte trotz positiver Abnahme ein Schaden aufkommen. Die Möglichkeit dazu finde Abg. Ing. Mag. Meisl aber trotzdem positiv, da es eine Erleichterung für die Bezirkshauptmannschaften bedeute. Er fragt die Experten, wieviele Verfahren rechtlich noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgehandelt werden.

Experte Dr. Huber (SGV) sagt, er könne leider nicht beantworten, wie viele Verfahren noch in die alte Regelung hineinfallen werden. Die Vorlage mit den Änderungen sei eine signifikante Verbesserung zum derzeitigen Status.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler sagt, dass nach Möglichkeit so viele Verfahren wie möglich bereits in das neue Regime fallen sollen. Vor allem bei den Flächenwidmungen, bei denen es ja entscheidend sei, dass diese befristet werden.

Experte Ing. Dr. Ginzinger (Abteilung 10) antwortet auf die Frage von Abg. Wiedermann, dass die Mutwilligkeit von der Aufsichtsbehörde selbst festgestellt werde. Wenn sich jemand bewusst mehrfach mit der gleichen Frage aber mit verschiedenen Fragestellungen an die Behörde wende, dann wird diese, wenn sie die Frage bereits beantwortet habe, ab einem gewissen Punkt sagen, dass es zu keiner weiteren Beantwortung kommen werde. Betreffen würde das weniger Gemeindevertreterinnen und -vertreter sondern eher Einzelpersonen bezüglich ihres Bauvorhabens.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und Abg. Otto Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 36 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Art I Pkt. 1.1 der Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

An lit b wird das Wort "oder" angefügt und ergänzt "c) von dieser Bestimmung bei Hausgärten im Zubehör-Wohnungseigentum gemäß § 2 Abs 3 WEG 2002 (BGBl I 70/2002 idF BGBl 87/2015) für eine Wohneinheit mit Hausgarten noch nicht Gebrauch gemacht worden ist."

2. In Art V der Regierungsvorlage wird ein Pkt 1a eingefügt und lautet:

1a. Im § 79 Z 2 wird der Ausdruck "82/2016" durch den Ausdruck "107/2017" ersetzt.

3. An Stelle der in Art V Pkt 2.2. der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderung wird § 86 Abs 8 wie folgt geändert:

Im Abs 8 wird angefügt: "Darüber hinaus sind Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalprogrammen, Sachprogrammen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, für welche die Auflage des Entwurfs zur allgemeinen Einsicht bereits vor dem im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen hat, nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Letzteres gilt auch für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Räumlichen Entwicklungskonzepten, wenn die Gemeinde vor dem im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt bereits eine ausreichende Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des § 65 Abs 1 durchgeführt hat."

4. An Stelle der in Art V Pkt 2.3. der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderung wird § 86 Abs 9 wie folgt geändert:

Im Abs 9 wird angefügt: "Anhängige Verfahren zur Erlassung von Baubewilligungen sind nach den bisher geltenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen."

Salzburg, am 4. Oktober 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Scheinast eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Oktober 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS, eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.